

Schlichtungsregelung

zwischen

dem Diakonische Werke Himmelsthür in Hildesheim e.V. (dwh)

und

der Diakonische Wohnheime Himmelsthür gGmbH (DWO)

und

der pro Werkstätten Himmelsthür gGmbH (pWH)

- in ihrer Gesamtheit Diakonie Himmelsthür genannt-

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Niedersachsen-Bremen,
Goseriede 10, 30159 Hannover,

§ 1 Grundsatz

- (1) Nach Kündigung des Tarifvertrages in seiner Gesamtheit oder einzelner Vorschriften des Tarifvertrages und schriftlicher Erklärung des Scheiterns der Verhandlungen, frühestens jedoch 6 Wochen nach Aufnahme der Verhandlungen kann jede Tarifpartei zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens schriftlich eine Schlichtungskommission anrufen. Das Schlichtungsverfahren kann ferner eingeleitet werden, wenn sich eine Tarifvertragspartei weigert, Tarifverhandlungen aufzunehmen.
- (2) Eine Anrufung der Schlichtungskommission ist ebenfalls möglich, wenn es während der Laufzeit des Tarifvertrages zu Streit über die Auslegung sowie Durchführung von Vorschriften des Tarifvertrages kommt. Streitigkeiten über Auslegung und Durchführung aller Punkte dieses Tarifvertrages werden zunächst von den Tarifvertragsparteien innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Aufforderung einer Tarifvertragspartei zu entsprechenden Gesprächen erörtert und beigelegt. Finden die Tarifvertragsparteien keine Lösung wird ein Schlichtungsverfahren eingeleitet.

§ 2 Zusammensetzung der Schlichtungsstelle

- (1) Die Vertragsparteien dieser Schlichtungsregelung streben grundsätzlich eine einheitliche und gemeinsame Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen an.
- (2) Die Schlichtungsstelle ist wie folgt besetzt:
 - 1 neutraler Vorsitzender/neutrale Vorsitzende
 - Arbeitgeberseite: 3 Mitglieder
 - ver.di: 3 Mitglieder
- (3) Die Tarifvertragsparteien verständigen sich innerhalb von 3 Wochen nach Anrufung der Schlichtungsstelle auf den/die Vorsitzenden/Vorsitzende. Gelingt die Verständigung nicht, benennen die Parteien auf Arbeitgeber- und Gewerkschaftsseite je einen unparteiischen Vorsitzenden/eine unparteiische Vorsitzende. Diese werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren berufen. Die beiden Vorsitzenden wechseln sich als

stimmberechtigter Vorsitzender/stimmberechtigte Vorsitzende (amtierender Vorsitzender/amtierende Vorsitzende) von Schlichtungsverfahren zu Schlichtungsverfahren ab. Der/die nicht amtierende Vorsitzende nimmt an den Beratungen der Schlichtungskommission teil.

§ 3 Zusammentreten der Schlichtungsstelle

Dem oder der Vorsitzenden sind von der anrufenden Tarifvertragspartei alle Forderungen/Angebote zu bezeichnen. Der oder die Vorsitzende stellt den Tarifvertragsparteien die Ladung zu einem Schlichtungsgespräch zu. Der Ladung sind die Forderungen/Angebote der anrufenden Tarifvertragspartei beizufügen.

§ 4 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Es finden höchstens 3 Schlichtungsgespräche statt.
- (2) Kommt eine Einigung zustande, ist sie in ihrem Wortlaut niederzuschreiben und durch die Tarifvertragsparteien von diesen zu unterschreiben.
- (3) Liegt keine Einigung vor, beschließt die Schlichtungskommission mit einfacher Mehrheit der in § 2 Ziffer 1 genannten Mitglieder einen Schlichtungsvorschlag.
- (4) Jede der beiden Vertragsparteien ist berechtigt, den Vorsitzenden um Unterbreitung eines Vorschlags zu bitten.
- (5) Innerhalb von 2 Kalenderwochen nach Zugang des Schlichtungsvorschlags müssen die Tarifvertragsparteien dessen Annahme oder Ablehnung dem oder der Vorsitzenden der Schlichtungskommission schriftlich mitteilen. Ein durch beide Tarifvertragsparteien angenommener Schlichtungsvorschlag wird Grundlage für eine abschließende Tarifeinigung.
- (6) Das Schlichtungsverfahren ist spätestens mit Ablauf der Zweiwochenfrist nach Absatz 5 beendet.

§ 5 Friedenspflicht

Urabstimmungen, Streiks, Aussperrungen oder sonstige Arbeitskampfmaßnahmen dürfen erst dann eingeleitet und durchgeführt werden, wenn das Verfahren der Schlichtungsstelle erfolglos abgeschlossen ist.

§ 6 Kosten

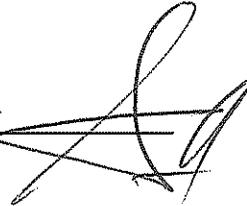
- (1) Die Kosten des Schlichtungsverfahrens trägt jede Vertragspartei zur Hälfte.
- (2) Sofern ver.di für die Besetzung der Schlichtungsstelle Beschäftigte der Diakonie Himmelsthür benennt, werden diese für die Teilnahme an den Verhandlungen vor der Schlichtungsstelle freigestellt.
- (3) Werden sachverständige Dritte zu den Schlichtungsverhandlungen hinzugezogen, auf die sich die Parteien einvernehmlich verständigt haben, trägt jede Vertragspartei die hierdurch entstandenen Kosten zur Hälfte. Bei einseitiger Hinzuziehung sachverständiger Personen durch eine Partei, trägt diese die hierdurch entstandenen Kosten allein.

§ 7 Inkrafttreten und Kündigung

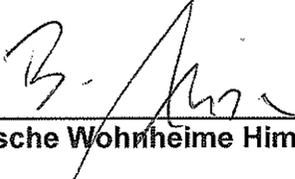
Es findet § 8 des Anwendungstarifvertrages vom 28.08.2012 Anwendung.

Hildesheim/Hannover, 28. August 2012

Für die **Diakonie Himmelsthür:**

**Diakonische Werke Himmelsthür
in Hildesheim e.V.:**



**Diakonische Wohnheime Himmelsthür
gGmbH:**

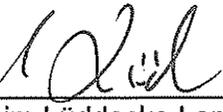


pro Werkstätten Himmelsthür gGmbH:

Für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)



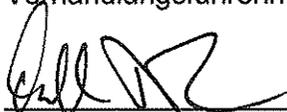
Detlef Ahting
Landesbezirksleiter



Joachim Lüddecke Landesbezirksfach-
bereichsleiter



Annette Klausning
Verhandlungsführerin



Michael Frank
Verhandlungsführer